

§ 134 GehG Überleitung in den Allgemeinen Verwaltungsdienst

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

(1) Wird ein Beamter gemäß § 254 Abs. 1 BDG 1979 in die Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst übergeleitet, so gebührt ihm die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus den nachstehenden Z 1 bis 8 ergibt:

1. aus der Verwendungsgruppe

A:

besoldungsrechtliche Stellung, die

bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte

auf Grund der Überleitung gebührt

Verwendungs-
gruppe

Dienst-klasse

Gehaltsstufe

in der die Gehaltsstufe
Verwendungs-
gruppe

A

III

1

A 1 (mit 3
Ausnahme der
Funktionsgrup-
pen 7 bis 9)

IV

5

4

6

5

7

6

8 (erstes Jahr)

7 (erstes Jahr)

8 (zweites Jahr)

7 (nächste
Vorrückung in

und 9

einem Jahr)

V

3 (erstes Jahr)

7 (zweites Jahr)

3 (zweites Jahr)

8 (erstes Jahr)

4 (erstes Jahr)

8 (zweites Jahr)

4 (zweites Jahr)	9	(nächste Vorrückung in
und 5 bis 7	zwei Jahren)	
8	9	
9	10	
VI	2	9
3	10	
4 bis 6	11	(nächste Vorrückung in
	zwei Jahren)	
7	11	
8	12	
9	13	
VII	1	11
2	12	
3	13	
4	14	
5	15	
6	16	
7	17	
8	18	
9 (erstes bis viertes Jahr)	19 (erstes bis viertes Jahr)	
9 (mit DAZ)	19 (mit DAZ)	
VIII	1 (erstes Jahr)	13 (zweites Jahr)
1 (zweites Jahr)	14 (erstes Jahr)	
2 (erstes Jahr)	14 (zweites Jahr)	
2 (zweites Jahr)	15 (erstes Jahr)	
3 (erstes Jahr)	15 (zweites Jahr)	
3 (zweites Jahr)	16 (erstes Jahr)	
4 (erstes Jahr)	16 (zweites Jahr)	
4 (zweites Jahr)	17 (erstes Jahr)	
5 (erstes Jahr)	17 (zweites Jahr)	
5 (zweites Jahr)	18 (erstes Jahr)	
6 (erstes Jahr)	18 (zweites Jahr)	
6 (zweites Jahr)	19 (erstes Jahr)	
7 (erstes Jahr)	19 (zweites Jahr)	
7 (zweites Jahr)	19 (drittes Jahr)	
8 (erstes Jahr)	19 (viertes Jahr)	

8 (ab zweitem Jahr) 19 (mit DAZ)

A 1 (in den Fixgehalt
Funktionsgrup-
pen 7 bis 9)

2. aus der Verwendungsgruppe

B:

besoldungsrechtliche Stellung, die

bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte auf Grund der Überleitung gebührt

Verwendungs- gruppe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	in Verwendungs- gruppe	der die Gehaltsstufe
B	III	1	A 2	1
2	2			
3	3			
4	4			
5	5			
6	6			
7	7			
IV	4	8		
5	9			
6 (erstes Jahr)	10 (erstes Jahr)			
6 (zweites Jahr)	10 (nächste Vorrückung in			
und 7 und 8	einem Jahr)			
9 (erstes Jahr)	10 (zweites Jahr)			
9 (zweites Jahr)	11 (erstes Jahr)			
V	2 (erstes Jahr)	10 (zweites Jahr)		
2 (zweites Jahr)	11 (erstes Jahr)			
3 (erstes Jahr)	11 (zweites Jahr)			
3 (zweites Jahr)	12 (erstes Jahr)			
4 (erstes Jahr)	12 (zweites Jahr)			
4 (zweites Jahr)	13 (nächste Vorrückung in			
und 5 bis 6	zwei Jahren)			
7	13			
8	14			

9	(erstes und zweites Jahr)	15	
9	(drittes und viertes Jahr)	16	
9 (mit DAZ)		17	(nächste Vorrückung in zwei Jahren)
VI		1	13
2		14	
3		15	
4		16	
5		17	
6		18	
7		19	(erstes und zweites Jahr)
8		19	(drittes und viertes Jahr)
9		19	(mit DAZ)
VII		1	16
2		17	
3		18	
4		19	(erstes und zweites Jahr)
5		19	(drittes und viertes Jahr)
6 bis 9		19	(mit DAZ)

3. aus der Verwendungsgruppe C:

besoldungsrechtliche Stellung, die

bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte auf Grund der Überleitung gebührt

Verwendungsgruppe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
C	III	1	A 3	1
2	2			
3	3			
4	4			
5	5			

6	6	
7	7	
8	8	
9	9	
10	10	
11	11	
12	12	
IV	3	13
4	14	
5	15	
6	16	
7	17	
8	18	
9 (erstes und zweites Jahr)	19 (erstes und zweites Jahr)	
9 (mit kleiner DAZ)	19 (mit kleiner DAZ)	
9 (mit großer DAZ)	19 (mit großer DAZ)	
V	2 (erstes Jahr)	15 (zweites Jahr)
2 (zweites Jahr)	16 (erstes Jahr)	
3 (erstes Jahr)	16 (zweites Jahr)	
3 (zweites Jahr)	17 (erstes Jahr)	
4 (erstes Jahr)	17 (zweites Jahr)	
4 (zweites Jahr)	18 (erstes Jahr)	
5 (erstes Jahr)	18 (zweites Jahr)	
5 (zweites Jahr)	19 (erstes Jahr)	
6 (erstes Jahr)	19 (zweites Jahr)	
6 (zweites Jahr)	19 (erstes Jahr der kleinen DAZ)	
7 (erstes Jahr)	19 (zweites Jahr der kleinen DAZ)	
7 (zweites Jahr)	19 (mit großer DAZ)	
8 und 9		

4. aus der Verwendungsgruppe P
1:

besoldungsrechtliche Stellung, die

bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt
Verwendungs- gruppe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	in der die Gehaltsstufe Verwendungs- gruppe
P 1	III	1	A 3 1
2	2		
3	3		
4	4		
5	5		
6	6		
7	7		
8	8		
9	9		
10	10		
11	11		
12	12		
13	13		
14	14		
IV	3	15	
4	16		
5	17		
6	18		
7	19 (erstes und zweites Jahr)		
8	19 (mit kleiner DAZ)		
9	19 (mit großer DAZ)		

5. aus der Verwendungsgruppe P
2:

besoldungsrechtliche Stellung, die

bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt
Verwendungs- gruppe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	in der die Gehaltsstufe Verwendungs- gruppe
P 2	III	1	A 4 1
2	2		
3	3		

4 4
5 5
6 6
7 7
8 8
9 9
10 10
11 11
12 12
13 13
14 14
15 15
16 16

17 (erstes und 17
zweites

Jahr)

17 (mit kleiner 18
DAZ)

17 (erstes und 19 (erstes und
zweites zweites

Jahr der großen Jahr)
DAZ)

17 (drittes und 19 (mit kleiner DAZ)
viertes

Jahr der großen
DAZ)

17 (ab fünftem 19 (mit großer DAZ)
Jahr

der großen DAZ)

IV 3 18

4 19 (erstes und
zweites

Jahr)

5 19 (mit kleiner DAZ)

6 bis 9 19 (mit großer DAZ)

6. aus den Verwendungsgruppen D und P
3:

besoldungsrechtliche Stellung, die

bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt auf Grund der Überleitung gebührt hätte

Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
D oder P 3	III	1	A 5 oder A 4	1
2	2			
3	3			
4	4			
5	5			
6	6			
7	7			
8	8			
9	9			
10	10			
11	11			
12	12			
13	13			
14	14			
15	15			
16	16			
17 (erstes und zweites Jahr)	17			
17 (mit kleiner DAZ)	18			
17 (erstes und zweites Jahr der großen DAZ)	19 (erstes und zweites Jahr)			
17 (drittes und viertes Jahr der großen DAZ)	19 (mit kleiner DAZ)			
17 (ab fünftem Jahr der großen DAZ)	19 (mit großer DAZ)			
D	IV	3	18	

4	19 (erstes und zweites Jahr)
5	19 (mit kleiner DAZ)
6 bis 9	19 (mit großer DAZ)

7. aus der Verwendungsgruppe P
4:

besoldungsrechtliche Stellung, die

bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte auf Grund der Überleitung gebührt

Verwendungs- gruppe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	in Verwendungs- gruppe	der die Gehaltsstufe
P 4	III	1	A 6	1
2	2			
3	3			
4	4			
5	5			
6	6			
7	7			
8	8			
9	9			
10	10			
11	11			
12	12			
13	13			
14	14			
15	15			
16	16			
17	17			
18 (erstes und zweites Jahr)	18			
18 (mit kleiner DAZ)	19 (erstes und zweites Jahr)			
18 (erstes und zweites Jahr der großen DAZ)	19 (mit kleiner DAZ)			
18 (ab drittem Jahr	19 (mit großer DAZ)			

der großen DAZ)

8. aus den Verwendungsgruppen E und P
5:

besoldungsrechtliche Stellung, die

bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte auf Grund der Überleitung gebührt

Verwendungs- gruppe	Dienst-klasse	Gehaltsstufe	in Verwendungs- gruppe	der die Gehaltsstufe
------------------------	---------------	--------------	------------------------------	-------------------------

E oder P 5	III	1	A 7	1
------------------	-----	---	-----	---

2	2			
---	---	--	--	--

3	3			
---	---	--	--	--

4	4			
---	---	--	--	--

5	5			
---	---	--	--	--

6	6			
---	---	--	--	--

7	7			
---	---	--	--	--

8	8			
---	---	--	--	--

9	9			
---	---	--	--	--

10	10			
----	----	--	--	--

11	11			
----	----	--	--	--

12	12			
----	----	--	--	--

13	13			
----	----	--	--	--

14	14			
----	----	--	--	--

15	15			
----	----	--	--	--

16	16			
----	----	--	--	--

17	17			
----	----	--	--	--

18 (erstes und zweites Jahr)	18			
---------------------------------	----	--	--	--

18 (mit kleiner DAZ)	19 (erstes und zweites Jahr)			
----------------------	---------------------------------	--	--	--

18 (erstes und zweites Jahr)	19 (mit kleiner DAZ)			
---------------------------------	----------------------	--	--	--

der großen DAZ)

18 (ab drittem Jahr der großen DAZ)	19 (mit großer DAZ)			
--	---------------------	--	--	--

der großen DAZ)

(2) Die Einstufung in der neuen Besoldungsgruppe hängt von der besoldungsrechtlichen Stellung ab, die der Beamte

am Tag der Wirksamkeit der Überleitung in der bisherigen Verwendungsgruppe gehabt hätte, wenn er in dieser Verwendungsgruppe verblieben wäre.

(2a) In den Fällen des § 254 Abs. 8 und 10 BDG 1979 tritt im Abs. 1 in der jeweils vierten Spalte der Tabellen an die Stelle der dort angeführten Verwendungsgruppen die Verwendungsgruppe, die sich aus der Anwendung des § 254 Abs. 8 und 10 BDG 1979 ergibt.

(3) Stehen in den Tabellen des Abs. 1 zwei Gehaltsstufen einander gegenüber und ist bei keiner der beiden eine Anmerkung wie zB „(erstes Jahr)“ enthalten, bedeutet dies, daß sich bei der Überleitung in die neue besoldungsrechtliche Stellung der nächste Vorrückungstermin nicht ändert.

(4) In den Tabellen des Abs. 1 bewirken Anmerkungen bei den Gehaltsstufen eine Änderung des Vorrückungstermins. Steht zB bei der bisherigen Gehaltsstufe die Anmerkung „(erstes Jahr)“ und bei der neuen Gehaltsstufe die Anmerkung „(zweites Jahr)“, bedeutet dies, daß der nächste Vorrückungstermin im neuen System ein Jahr vor dem nächsten Vorrückungstermin im alten System liegt. Steht zB bei der bisherigen Gehaltsstufe die Anmerkung „(zweites Jahr)“ und bei der neuen Gehaltsstufe die Anmerkung „(erstes Jahr)“, bedeutet dies, daß der nächste Vorrückungstermin im neuen System um ein Jahr nach dem nächsten Vorrückungstermin im alten System liegt.

(5) Der Hinweis „(nächste Vorrückung in einem Jahr)“ oder „(nächste Vorrückung in zwei Jahren)“ bedeutet in den Tabellen des Abs. 1, daß der nächste Vorrückungstermin unabhängig vom bisherigen Vorrückungstermin festgelegt wird. Die Fristen beginnen mit dem Tag zu laufen, mit dem die Überleitung wirksam wird.

(6) Im Falle einer Überstellung aus der Dienstklasse IX in die Verwendungsgruppe A 1 (außerhalb der Funktionsgruppen 7 bis 9) ist die Tabelle des Abs. 1 Z 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß von der besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen ist, die dem Beamten zukäme, wenn er in der Dienstklasse VIII geblieben wäre.

(7) Im Falle einer Überleitung nach den Abs. 1 bis 6 bleibt § 8 unberührt und ist § 12b nicht anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at